



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbescheides vom 20.11.2019 zum Baugenehmigungsbescheid vom 10.09.2019 betreffend den Neubau eines SB-Marktes mit Pkw-Stellplätzen in Manching auf Fl.Nr. 611 der Gemarkung Manching

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Landratsamt

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbescheids vom 20.11.2019 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV I 20190364 zum Baugenehmigungsbescheid vom 10.09.2019 betreffend den Neubau eines SB-Marktes mit Pkw-Stellplätzen in Manching auf Flurnummer 611 der Gemarkung Manching (Mitterstr. 2, 85077 Manching)**

Der verfügende Teil des Änderungsbescheids:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Bescheid:

- Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen unter Ziffer 5.3.1 bis 5.3.2.2 des Baugenehmigungsbescheides vom 10.09.2019, Az.: 30/602 BV I 20190364, und der immissionsschutzrechtlichen Auflagen unter Ziffer 5.3.1 bis 5.3.2.3 des Änderungsbescheids vom 08.10.2019, Az.: 30/602 BV I 20190364, werden durch folgende Auflagen ersetzt:
 - Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in der Fassung vom 26.08.1998 sowie die schallschutztechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Tags 50 dB(A)/m² und nachts 35 dB(A)/m²) einzuhalten.
 - Die schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Kottmair GmbH vom 19.07.2019 mit der Auftragsnummer 6675.0/2019-RK, die ergänzende E-Mail des Gutachters vom 20.08.2019 und die in der Untersuchung hinterlegte Betriebsbeschreibung sind Bestandteil der Genehmigung. Außerdem ist aus der Untersuchung Folgendes zu beachten:
 - Der Lebensmittelmarkt darf nur zur Tagzeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Backshop 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und von Montag bis Samstag betrieben werden (inklusive einer Andienung am Lebensmittelmarkt und 2 Andienungen am Bäcker in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr).
 - Ein Bäckereibetrieb einschließlich Cafe an Sonn- und Feiertagen ist in der Zeit von 6.00 Uhr bis maximal 18.00 Uhr möglich.
 - Der Schalleistungspegel der Außenaggregate dürfen einen Wert von jeweils 62 dB(A) nicht übersteigen und der maximale Abstand der relevanten Quellen AG1 bis AG3 zwischen Wohnbebauung und Quelle, wie in Anlage 2.1 der schalltechnischen Untersuchung dargestellt, muss eingehalten werden.
- Der Bescheid ergeht kostenfrei.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 29.11. bis einschließlich 30.12.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.11.2019

Martin Wolf, Landrat

Tag der Veröffentlichung: 28.11.2019